

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00037 vom 12. Dezember 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2013.00037

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00037 du 12 décembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00037 del 12 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1920, ist Bezüger einer AHV-Rente. Am 18. Januar 2012 trat er ins Alters- und Pflegeheim A.____ in Z.____ ein (vgl. Pensionsvertrag, Urk. 7/4). Seine Tochter, B.____, nahm am 27. Februar 2012 telefonisch Kontakt mit der Gemeinde Z.____ auf, worauf ihr mit Schreiben vom Folgetag das Anmeldeformular betreffend Zusatzleistungen zur AHV/IV für ihren Vater zugestellt wurde (Urk. 7/6).

Mit Formular vom 15. Juli 2012

und Begleitschreiben vom 17. Juli 2012, bei der Gemeinde Z.____ am 19. Juli 2012 direkt eingereicht (vgl. dazu Urk. 7/11-12), meldete B.____ ihren Vater zum Bezug von Zusatzleistungen zur AHV/IV an (Urk. 7/11-12). Die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen für AHV/IV der Gemeinde Z.____ sprach X.____ mit Verfügung vom 24. August 2012 ab 1. Juli 2012 monatliche

Ergänzungsleistungen

von Fr. 2'895.-- zu (Urk. 7/30). Mit der Einsprache vom 20. September 2012 liess der Versicherte die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen rückwirkend ab 1. Januar 2012 beantragen; eventualiter sei die Höhe der Ergänzungsleistungen ab 1. Juli 2012 aufgrund der anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung des Vermögens am 30. Juni 2012 zu berechnen (Urk. 7/31). Am 28. März 2013 wies die Durchführungsstelle die Einsprache ab (Urk.

E. 1.2

).

Übertragen auf den hier zu beurteilenden Fall führt eine analoge Anwendung von Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 OR dazu, dass der letzte Tag der Sechsmonatsfrist auf den 18. Juli 2012

E. 2

Dagegen liess X.____ am 29. April 2013 Beschwerde erheben mit dem Antrag auf Ausrichtung von Ergänzungsleistungen von monatlich Fr. 2'895.-- für die Zeit zwischen 1. Januar 2012 und 30. Juni 2012. Eventualiter seien ihm für die Zeit zwischen 1. Juli und

E. 3

43.4.1

Bei der mit Art. 12 Abs. 2 ELG eingeräumten Frist von sechs Monaten für die Anmeldung zum Leistungsbezug nach einem Heimeintritt

handelt es sich

- wie auch bei der sechsmonatigen Frist nach Art. 22 Abs. 1 ELV

- ihrer Rechtsnatur nach um eine Verwirklichungsfrist, was sich aus dem Umstand ergibt, dass die Frist nicht unterbrochen werden kann, wäre eine Unterbrechungshandlung durch den Berechtigten doch bereits als Anmeldung anzusehen (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Rz

E. 3.5

.1

Was die rechtlich massgeblichen Grundlagen zur Beurteilung des Fristenlaufs gemäss Art.

E. 3.5.2

Was den Beginn des Fristenlaufs anbelangt, führt die vernünftige Auslegung von Art.

E. 3.5.3

Zwischen den Parteien strittig ist insbesondere der Ablauf der Sechsmonatsfrist, mithin, ob die Frist an demjenigen Tag im letzten Monat der Frist abläuft, welcher von seiner Zahl her dem Tag vor dem Fristenbeginn, hier also dem 18. Juli 2012 und damit dem Tag der Fristauslösung

entspricht, oder aber an

dem Tag, der nach seiner Zahl dem ersten Berechnungstag der Frist, mithin dem Fristenbeginn entspricht, was hier zur Fristwahrung am 19. Juli 2012 führen würde.

Das ELG schweigt sich hierzu aus. Auch hilft eine sinngemässe Anwendung von Art. 38 Abs. 3 ATSG nicht weiter, fehlt es doch an einer ausdrücklichen Festlegung, wie bei nach Monaten bestimmten Fristen der Ablauf zu bestimmen ist. Diesbezüglich enthält auch der subsidiär anwendbare (vgl. Art. 55 Abs. 1 ATSG) Art. 20 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) keine Antwort.

Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur Berechnung von Beschwerdefristen, welche nach Monaten bezeichnet sind, endet eine nach Monaten bezeichnete Frist im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem sie mitgeteilt wurde

(BGE 125 V 37; 119 V 93, 103 V 159) mit hin

dem Tag der Fristauslösung. Gemäss höchstrichterlicher Auffassung ändern auch die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 16. Mai 1972 über die Berechnung von Fristen (SR.0.221.122.3) hieran nichts (BGE 125 V 37). In Bestätigung dieser Rechtsprechung setzte sich das Bundesgericht im Urteil U 244/02 vom 24. Februar 2005 betreffend die dreimonatige Beschwerdefrist gemäss Art. 106 des

Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, UVG mit der Frage nach einer analogen Anwendung von Art. 77 des Obligationenrechts (OR) auseinander. Gemäss Abs. 1 Ziff. 3 dieser Bestimmung fällt die Erfüllung einer Verbindlichkeit oder einer anderen Rechtshandlung, die mit dem Ablauf einer nach Monaten bestimmten Frist zu erfolgen hat, gemäss höchstrichterlicher Auffassung auf denjenigen Tag des letzten Monats, der durch seine Zahl dem Tag des Vertragschlusses entspricht, und, wenn dieser Tag im letzten

Monat fehlt, auf den letzten Tag dieses Monats. Auszugehen sei dabei vom Eröffnungstag (beziehungsweise dem Tag des Ereignisses im Rahmen von Art. 77 OR) und nicht vom Tag des Fristbeginns. Mit der Beibehaltung des gleichen Monatstages werde dem Umstand bereits Rechnung getragen, dass der Tag der Eröffnung der Frist oder der Mitteilung eines Entscheides bei der Fristberechnung nicht mitgezählt werde. Insofern könne

Ziff. 3 der Bestimmung als Anwendungsfall von Ziff. 1 aufgefasst werden (Urteil des Bundesgerichts U 244/02 vom 24. Februar 2005 E).

E. 8

zu Art. 29) oder das Erkundigen nach Leistungsvoraussetzungen dar. 3. 5

E. 012

fallen würde, da der Tag des Heimeintritts am 18. Januar 2012 als fristauslösender Tag die Anmeldefrist analog Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 OR eröffnete.

Fraglich ist nun, ob sich aufgrund der in der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) getroffenen Regelung der Fristenberechnung eine andere Sichtweise aufdrängt. In Art. 142 Abs. 1 ZPO wiederholt der Bundesgesetzgeber die gängige Unterscheidung zwischen fristauslösendem Ereignis und Fristenbeginn und definiert, dass Fristen, die

durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen beginnen. Gemäss Abs. 2 der Bestimmung endet eine Frist, welche sich nach Monaten berechnet, im letzten Monat an dem Tag, der die selbe Zahl trägt wie der Tag, an dem die Frist zu laufen begann. Fehlt der entsprechende Tag, so endet die Frist am letzten Tag des Monats. In Abweichung zur gängigen Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Berechnung von Monatsfristen führt diese Lösung zu einer Frist, welche im Ergebnis einen Tag länger läuft.

Fraglich ist, ob der Gesetzgeber damit der fast gleichlautenden, direkt anzuwendenden Regelung von Art. 4 Ziff. 2 des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen folgen wollte (so: Sutter-Somm / Hasenböhler / Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Rz 11 zu Art. 142). In der Botschaft zur ZPO vom 28. Juni 2006 findet sich hierzu lediglich der Hinweis, dass Beginn und Berechnung einer Frist auf die Bundesrechtspflege, mithin auf

Art. 44 und 45 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG), abgestimmt würden, wobei das BGG ebenfalls keine Regelung zur Berechnung von Monatsfristen enthält.

Auf eine Koordination mit dem Europäischen Übereinkommen über die Berechnung von Fristen wird nur im Zusammenhang mit Art. 142 Abs. 3 ZPO hinsichtlich der Feiertagsregelung hingewiesen (BBl 2006 7305).

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen ist bei einer in Monaten ausgedrückten Frist der dies ad quem der Tag des letzten Monats, der nach seiner Zahl dem dies a quo entspricht, oder, wenn ein entsprechender Tag fehlt, der letzte Tag des letzten Monats. Der dies a quo wird in Art. 2 des Übereinkommens als Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt und der dies ad quem als Tag, an dem die Frist abläuft, definiert. Gemäss dem erklärenden Bericht des Europarats von 1975 (ETS No. 076) zu Art. 2 war vorgesehen, dass die beteiligten Staaten bei der Übersetzung des

Übereinkommens auch die Ausdrücke „dies a quo“ und „dies ad quem“ in ihre Sprache übersetzen. Die Schweiz sah hiervon ab und übernahm die lateinische Terminologie ohne Weiterungen. In der Botschaft zur Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen vom 9. Mai 1979

stellte der Bundesrat aber einen Vergleich mit dem Schweizerischen Recht auf dem Gebiete der Fristenberechnung an mit der Schlussfolgerung, dass dasselbe im Einklang mit dem Übereinkommen stehe. Als Beispiele hierfür führte er unter anderem Art. 77

Abs. 1 Ziff. 1 OR hinsichtlich des Fristenbeginns an und erklärte, dass Art. 20 Abs. 1 und 2 VwVG, wonach die Mitteilung der Frist oder das Ereignis die Frist auslöse, den Grundsatz in Art. 3 des Übereinkommens präzisieren. Explizit wies der Bundesrat darauf hin, dass die Fristenberechnung in Art. 4 des Übereinkommens derjenigen in Art. 76 und 77 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 OR entspricht (BBl 1979 II 114), und verdeutlichte damit, dass der „dies a quo“ im Schweizerischen Rechtsverständnis dem Tag der Fristauslösung entspricht.

Angesichts dessen drängt sich ein Abweichen von der bisherigen Rechtsprechung zur Fristenberechnung bei Monatsfristen im sozialversicherungsrechtlichen Bereich aufgrund der zivilprozessualen Regel in Art. 142 Abs. 2 ZPO nicht auf, zumal sich auch die Lehre hinsichtlich der Interpretation dieser Bestimmung einig ist (vgl. Sutter-Somm / Hasenböhler / Leuenberger, a.a.O., Rz 11 zu Art. 142; dagegen: Gehri / Kramer, Kommentar ZPO,

2010, Rz

5 zu Art. 142, wo nach Art. 142

Abs. 2 ZPO Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 OR entsprechen, soweit sich Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 OR auf Monatsfristen beziehen).

Die am 19. Januar 2012 begonnene Frist gemäss Art.

E. 12

Abs. 2 ELG und korrekter Information hinsichtlich des sinnvollen Zeitpunkts der Gesuchseinreichung

die Anmeldung innert Frist eingereicht und entsprechend den Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab Januar 2012 gewährt hätte. Nach der lückenhaften und teilweise falschen Auskunft des Mitarbeiters der Beschwerdegegnerin durfte die Tochter des Beschwerdeführers

zudem davon ausgehen, dass die Anmeldung zum Leistungsbezug erst Sinn mache, wenn das Vermögen nahe zu aufgebraucht war; die Unvollständigkeit und teilweise Fehlerhaftigkeit dieser Auskunft

zu erkennen, konnte von ihr nicht erwartet werden, zumal die Annahme, dass ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen erst entstehen könne, wenn das Vermögen unter eine bestimmte Freigrenze gesunken sei, anscheinend ein im Volk weit verbreiteter Irrtum ist (vgl. Urk. 7/3b S.

2 letzter Abschnitt), welcher durch die irreführende Auskunft von Herrn

C.____ zusätzlich genährt wurde. Das Vorliegen der weiteren Kriterien für die erfolgreiche Berufung auf den öffentlich-rechtlichen Vertrauensschutz

ist ohne Weiteres gegeben. Unter diesen Umständen darf dem Beschwerdeführer aus der unvollständigen Beratung und dem fehlenden Hinweis der Behörden hinsichtlich der Gefährdung seines Leistungsanspruchs durch das Fristversäumnis kein Rechtsnachteil erwachsen.

Dementsprechend ist er

abwiegend vom Gesetz zu behandeln. Die Beschwerdegegnerin hat für die ungenügende Wahrnehmung der Beratungspflicht einzustehen, weshalb dem Beschwerdeführer aus dem Unterlassen kein Rechtsnachteil erwachsen darf und sein Anspruch auf Ergänzungsleistungen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2012 trotz Säumnisses nicht verwirkt ist. 4.8

Entsprechend hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ergänzungsleistungen für die Monate Januar bis Juni 2012. Die bei Anspruchsbeginn 1. Januar 2012 umstrittene gebliebene Berechnung der Zusatzleistungen von monatlich

Fr. 2'895.--

in der Verfügung vom 24. August 2012 basierte unter anderem auf der Anrechnung der Heimplatzkosten für 365 Tage (vgl. Beilage zu Urk. 3/3), was bei einem Anspruchsbeginn ab Juli 2012 nicht zu beanstanden ist. Da der Heimeintritt erst am 18. Januar 2012 erfolgte, ist die Taxe

von täglich Fr. 163.50 bei einem Anspruchsbeginn ab Januar 2012 jedoch für die Zeit vom 1. bis 17. Januar 2012

von den anrechenbaren Ausgaben abzuziehen.

Die Beschwerde ist folglich in dem Sinne teilweise gutzuheissen, als der Beschwerdeführer Anspruch auf Ergänzungsleistungen für die Monate Januar bis Juni 2012 hat. Die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, dem Beschwerdeführer Fr. 17'590.50

(6 x Fr. 2'895.-- ./ 17 x Fr. 163.50) zu bezahlen. 5.

Liegt keine anwaltschaftliche Vertretung vor, besteht der Anspruch auf eine Parteientschädigung nur, wenn die Vertretung für das in Frage stehende Rechtsgebiet besonders qualifiziert ist und wenn nicht anzunehmen ist, dass sie kostenlos erfolgt (BGE 108 V 270 E. 2; ZAK 1991 S. 421 E. 2).

Die Vertretung durch den Enkel des Beschwerdeführers erfolgt vermutlich kostenlos. Eine besondere Qualifikation von Y.____ im Bereich Sozialversicherungsrecht

liegt zudem nicht vor. Entsprechend besteht kein Anspruch auf Prozessentschädigung. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid

der Gemeinde Z.____ vom 28. März 2013 insoweit aufgehoben, als er einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen

von 1. Januar bis 30. Juni 2012 verneint. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer für diesen Zeitraum Ergänzungsleistungen

von insgesamt Fr. 17'590.50 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Dem Beschwerdeführer wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Gemeinde Z.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Grünig Gasser Küffer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.